

# RS Vwgh 1986/11/25 86/04/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

VStG §7;

## Rechtssatz

Der Vorwurf, dass XY DAS GEWERBE IM EIGENEN NAMEN UND AUF EIGENE RECHNUNG UNTER DER GEWERBLICHEN DECKUNG der Beschuldigten Z betreibt, entspricht dem Erfordernis der Tatbezeichnung gemäß § 44a lit a VStG nicht. Der Vorwurf der GEWERBLICHEN DECKUNG lässt allein keine entsprechend konkretisierten Tatumstände erkennen, die eine Subsumtion eines derartigen Verhaltens unter die Bestimmung des § 7

VStG - hier iVm § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1973 - in zureichender Weise ermöglicht.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

Verantwortlichkeit (VStG §9) Beteiligungsformen (VStG §7)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040093.X03

## Im RIS seit

25.11.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>